



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

31. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 11.01.2005

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der 2. Satzung vom 23.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001
2. Bekanntmachung vom 06.01.2005 über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005
3. Bekanntmachung vom 13.12.2004 über die Wasserhärtebereiche und Aufbereitungstechniken in der Gemeinde Bestwig

Im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11/2004 wurde im Inhaltsverzeichnis unter Nr. 4 die Bekanntmachung der **2. Satzung vom 23.12.2004 zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001** angekündigt. Auf Seite 5 fehlt aus redaktionellen Gründen diese Satzung.

Die Bekanntmachung erfolgt nunmehr nachstehend.

2. Satzung vom 23.12.2004

zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 4, 28 und 63 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung vom 17.12.1981 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig von 1981, Nr. 17) und unter Bezugnahme auf § 35 AVB Wasser V hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 22.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt
- a) bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - bis Qn 6 = 14,60 €/Monat
 - bis Qn 10 = 165,40 €/Monat
 - bis Qn 15 = 170,55 €/Monat
 - bis Qn 40 = 175,65 €/Monat
 - bis Qn 60 = 180,75 €/Monat
 - bis Qn 150 = 185,90 €/Monat

- b) für Standrohrwasserzähler und Bauanschlusskästen
ohne Rücksicht auf die Nennleistung 14,60 €
für jeden angefangenen Monat der Entleihzeit.

Der § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,22 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.1993 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 17.12.1981 in seiner Sitzung am 22.12.2004 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 23.12.2004

Sommer
Bürgermeister

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2005 liegt an 7 Tagen, und zwar

vom 12. Januar 2005 bis einschließlich 20. Januar 2005

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung/Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34), erhoben werden.

Bestwig, den 06. Januar 2005

Christof Sommer
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

der Wasserhärtebereiche und Aufbereitungstechniken in der Gemeinde Bestwig

Trinkwasser wird in vier Härtebereiche unterteilt. Die Einstufung ergibt sich aus den in den Trinkwasserproben ermittelten Härtegraden.

0 - 7	Härtebereich 1 (weiches Wasser)
7 - 14	Härtebereich 2 (mittelhartes Wasser)
14 - 21	Härtebereich 3 (hartes Wasser)
ab 21	Härtebereich 4 (sehr hartes Wasser)

Auflistung der Härtebereiche

Härtebereich „1“

- * Heringhausen
- * Ramsbeck, Berlar, Valme
- * Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall

Härtebereich „2“

- * Velmede, Bestwig
- * Nuttlar, Grimlinghausen
- * Ostwig, Alfert, Borghausen

Die Desinfektion des Rohwassers erfolgt unter Sicherstellung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung, abhängig von den jeweiligen Aufbereitungsanlagen unter Beachtung der einzelnen Grenzwerte im physikalischen Verfahren, durch Zugabe von Chlordioxid und Natronlauge 40 %-tig.

59909 Bestwig, 13. Dezember 2004

Der Werkleiter

Sommer
